



Universalität der Menschenrechte?

**Begründungsversuche der Universalität der Menschenrechte in
ausgewählten Menschenrechtsdeklarationen**

Natalia Hartmann

Matr. Nr.: 9702733
A 296 295

Alexander Konas

Matr. Nr.: 9603695
A 300 295

Seminararbeit

zum SE Menschenrechte im Kulturvergleich
bei Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Martin Wimmer
WS 2001/02



Inhalt

Einleitung	3
1. Begründung der Universalität in internationalen Menschenrechtsdeklarationen	5
1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	5
1.1.1 Begründungen in der Präambel	5
1.1.2 Konkretes „Weltbild“ oder Anspruch auf Universalität	7
1.2 Internationale Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	10
1.2.1 Begründung von Universalität	11
2. Begründung von Universalität in regionalen Menschenrechtsdeklarationen	13
2.1 Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker	13
2.1.1 Begründung von Universalität in der BC	14
2.2 Zwei Menschenrechtserklärungen aus der islamischen Welt	15
2.2.1 Exkurs: Menschenrechte und Islam	15
2.2.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam	16
2.2.3 Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam	18
2.2.4 Fazit	19
3. Widerlegter Universalitätsanspruch	21
Resümee	24
Anhang 1: Key Human Rights Documents	25
Literatur	27
Verwendete Deklarationen	28

Einleitung

Seit „9/11“ wurden in vielen Staaten Grund- und Menschenrechte – ohne großen Protest seitens der betroffenen Menschen – eingeschränkt. Vor dem Terroranschlag des 9. September 2001 haben oft eben diese Staaten darauf beharrt, daß die Menschenrechte universal, also zu jedem Menschen gehörig und unveräußerbar, sind. War das nur Rhetorik? Womit wurde „damals“ die behauptete Universalität der Menschenrechte begründet?

Auf diese Frage wollen wir in dieser Arbeit versuchen eine Antwort zu geben. Wir haben angeschaut, wie in Menschenrechtsdeklarationen mit dem Anspruch auf Universalität umgegangen wird und wie versucht wird, ihn in der jeweiligen Deklaration zu begründen. Freilich, Menschenrechtsdeklarationen sind juristische Vertragstexte. Sie hängen von politischen Gegebenheiten ab und – obwohl der Anspruch auf Universalität von Menschenrechten auf eine philosophische Problematik hinweist – nicht von philosophischen Begründungen. Interessen müssen abgewogen und ausgehandelt werden. Das Ergebnis ist – zugegeben das hat mit Philosophie wenig zu tun – ein Kompromiß. Völkerrechtliche Vertragstexte haben zudem oft einen eigenen Mechanismus zur Legitimierung. Sie werden ratifiziert, d.h. von den jeweiligen gesetzgebenden Organen mit, mehr oder weniger großen, Mehrheiten angenommen. Wie kann ein Kompromiß universale (zeitliche wie regionale) Gültigkeit haben? Aber, es gibt auch Menschenrechtserklärungen, die jenseits dieses Begründungsproblems sind: Erklärungen mit religiöser Begründung.

Daher haben wir versucht hinter die „Kulissen“ zu schauen. Wir wollten einerseits herausfinden, ob Texte, die den Anspruch auf Universalität der Menschenrechte stellen, egal wie sie begründet ist, tatsächlich so universal sind oder ob nicht doch bestimmte „Weltbilder“ zwischen den Zeilen zu finden sind. Dabei haben wir uns auf unsere eigene Interpretation der Artikel verlassen. Andererseits sollten Staaten, die von der Universalität der Menschenrechte überzeugt sind, sich entsprechend konsistent verhalten. Das hat uns veranlaßt, auch die politische Praxis in einigen wenigen Fällen in dieser Hinsicht anzuschauen. Um der Arbeit eine globale Dimension zu geben – Menschenrechte müßte es ja überall dort geben, wo es Menschen gibt – haben wir nicht nur die wichtigen internationalen

Menschenrechtsdeklarationen (die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Internationalen Pakte über bürgerliche und politische, sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) als Untersuchungsgegenstand herangezogen, sondern auch einige regionale Deklarationen, wie die *Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker*, die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam* und die *Kairoer Erklärung über*

Menschenrechte im Islam. Das sind bei weitem nicht alle Menschenrechtserklärungen¹, doch glauben wir, für den Rahmen der Arbeit eine handhabbare Auswahl getroffen zu haben.

Wir verstehen den Begriff „Universalität“² der Menschenrechte“, der in keiner Deklaration definiert wird, so, daß es Rechte gibt, die jedem Menschen zukommen, weil er Mensch ist. Wenn Menschenrechte universal gültig sein sollen, muß jeder Mensch mit diesen Rechten ausgestattet sein. Der Anspruch auf diese Rechte kann nicht aufgegeben werden, universale Menschenrechte sind unveräußerlich. Solche Rechte müßten aus der „Natur“ oder dem „Wesen“ des Menschen abgeleitet werden – ob das wirklich leistbar ist, bezweifeln wir. Der Mensch ist immer auch soziales Produkt – in einen Kontext eingebunden. Dieser Kontext kann nicht, auch nicht zu Forschungszwecken, verlassen werden. Verlangt das Ideal der universalen Menschenrechte nicht nach einer idealen Gesellschaftsordnung? Das bedeutet, diese Menschenrechte dürfen nicht auf konkrete Lebenswelten in bestimmten Gesellschaftsmodellen zugeschnitten sein, es sei denn es gäbe nur ein bestimmtes Gesellschaftsmodell in dem Menschenrechte verwirklicht werden könnten. Das scheint nicht plausibel. Es kann in dieser Arbeit nicht die Frage, wie ein Anspruch auf Universalität von Menschenrechten begründet werden kann, behandelt werden – dazu gibt es bereits eine Reihe von Literatur.

Wir wollen mit dieser Arbeit zum kritischen Weiterdenken anregen. Nicht alles was in Gesetzen steht ist begründet!

Wien, 21. November 2002

¹ Für eine Liste von bedeutenden internationalen wie regionalen Menschenrechtsdeklarationen siehe Anhang 1 oder: <http://www.humanrights.harvard.edu/documents/key.htm>

² Daß, und wie der „Universalismus“ ausdifferenziert werden kann, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit (siehe zu diesem Thema z.B. Tendis 2001, 536ff).

1. Begründung der Universalität in internationalen Menschenrechtsdeklarationen

1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Menschenrechtskommission, die im Jänner 1947 unter Vorsitz von Eleanor Roosevelt ihre Arbeit aufnahm, konnte wegen dem Beginn des Kalten Krieges und dem sich damit rasch verschlechternden internationalen Klima den ursprünglichen Plan, eine verbindliche Menschenrechtsdeklaration auszuarbeiten, nicht weiter verfolgen, hoffte aber doch die Zustimmung der Staaten für eine unverbindliche Erklärung ausverhandeln zu können (vgl. Opitz 2002, 63). Eine große Schwierigkeit bestand darin, daß die Sowjetunion auf wirtschaftlichen und sozialen Rechten bestand, „westliche“ Staaten dagegen nur politische und bürgerliche Rechte verankern wollten (vgl. ebd.). Am 6. Dezember 1948 erst konnte die Erklärung vom Dritten Ausschuß an das Plenum weitergegeben werden (vgl. ebd., 66). Bei der Abstimmung am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (GA Res. 217 A (III)), „(...) *als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal*, (...)“ (Präambel, AEMR), ohne Gegenstimme, bei Enthaltung von der Sowjetunion, Weißrußland, der Ukraine, Polen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Saudi-Arabien und Südafrika, angenommen (vgl. Opitz 2002, 66). Diese Empfehlung der Generalversammlung hat den Charakter eines anzustrebenden Ideals.

1.1.1 Begründungen in der Präambel

Der Universalitätsanspruch der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), daß der Inhalt der Erklärung für alle Menschen gilt, ist in den Artikeln 1 und 2 fixiert. Der Grundsatz der AEMR, das „philosophische Fundament“ (Opitz 2002, 66), lautet: „*Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. (...)*“ (Art. 1 AEMR). „*[J]eder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung*“ (Art. 2 Z1 AEMR). Eine „Begründung“ dieses Universalitätsanspruchs nennt die Präambel³ der AEMR, wo es in der zentralen Passage heißt: „*die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen*“ ist „*die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt*“ (Präambel, AEMR nach OHCHR). Zusätzlich wird auf die Grundsätze der UNO

verwiesen. Um die Universalität dieser AEMR tatsächlich zu begründen, reicht diese Textstelle nicht aus, sie besagt lediglich was die AutorInnen des Textes als Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt halten. Hier wird versucht, durch Heranziehen eines allgemeinen, wichtigen Textes der Vereinten Nationen das Fehlen einer ausreichenden Begründung mit dieser Autorität auszugleichen.

Dazu kommt, daß die AEMR und auch die beiden UN-Menschenrechtspakte als *ius cogens* gelten, d.h. als zwingendes Völkerrecht, welches als Bestandteil der gesamten Staatengemeinschaft angesehen wird und nur durch Völkerrecht auf dem selben äußerst hohen Rang abgeändert werden kann (vgl. Tendis2001, 563). Das Verleiht diesen Verträgen besonderes Gewicht.

Ein anderer Begründungsansatz in der AEMR relativiert sich, wenn das Zustandekommen der Formulierung, also der Entstehungskontext, bekannt ist. So heißt es in der AEMR, daß „*die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben*“ (Präambel, AEMR nach OHCHR), jedoch waren es nicht die „Akte der Barbarei“ des Dritten Reichs Adolf Hitlers oder anderer faschistischer und/oder totalitärer Regime, die die Delegationen bei den Verhandlungen über den Text der künftigen Charta der zu gründenden UNO beschäftigten, auf die sich die Präambel der AEMR beruft. So ging es besonders den USA, Großbritannien und der Sowjetunion bei den Verhandlungen darum, eine mögliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates durch die kommende UNO zu verhindern (vgl. Opitz 2002, 47). Es waren Staaten Lateinamerikas, dann aber auch Indien und andere „Staaten des Südens“, die sich für eine stärkere Verankerung von Menschenrechten einsetzten, nicht zuletzt um die Anerkennung des Prinzips der Selbstbestimmung und damit ein Ende des Kolonialismus voranzutreiben (vgl. ebd., 49f). Eine genau so wichtige Rolle für den Stellenwert der Menschenrechte in der künftigen Charta der UNO hatten eine Reihe von NGOs aus den USA, die die amerikanische Delegation überzeugen konnte, die Förderung des Gedankens der Menschenrechte in die Charta aufzunehmen (vgl. ebd., 50f). Allerdings war im Gegenzug das Interventionsverbot „in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören“ (Art. 2 Z7 UN-Charta), als siebtes Prinzip der UNO ausformuliert worden (vgl. Opitz 2002, 55).

³ Anmerkung: Die Präambel ist rechtliche genauso bindend wie die übrigen Teile eines völkerrechtlichen Vertrages (vgl. Kotzur 2001, 104; siehe auch: Art. 31 Z2 WVK)

Es gibt, abschließend zusammengefaßt, in der Erklärung selber keine Begründung für die behauptete Universalität der Menschenrechte. Als Legitimation der Erklärung wird das institutionelle (Abstimmungs-) Prozedere angenommen. D.h., die Legitimation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird über eine Quantität, am besten Einstimmigkeit, bei den Abstimmungen hergestellt. Es kann darüber hinaus davon ausgegangen werden, daß die verhandelnden Parteien ihrerseits im Rahmen nationaler Verfahren legitimiert worden sind. Die Legitimation sollen Hinweise auf bereits zwingend völkerrechtlich bindende Übereinkommen, wie die Charta (als wohl die höchste Autorität in dieser Hinsicht), verstärken. Die universale Gültigkeit des Inhalts dieser Deklaration ist (völker-) rechtlich also ausreichend begründet, wenn die Resolution oder Erklärung einstimmig (eventuell mit Enthaltungen) zustande gekommen ist, da in der AEMR keine, in völkerrechtlichen Verträgen übliche, Bestimmung für ihr Inkrafttreten enthalten ist.

1.1.2 Konkretes „Weltbild“ oder Anspruch auf Universalität

Lassen sich hinter den einzelnen Artikeln bestimmte „Weltbilder“ erkennen oder sind sie tatsächlich universal? Oder verlangt das Ideal der universalen Menschenrechte nach einer idealen Gesellschaftsordnung?

Um die Menschenrechte im Sinne der AEMR durch die „Herrschaft des Rechtes“ zu schützen, ist ein staatliches System vorausgesetzt, welches die „Herrschaft des Rechtes“ zuläßt. Konkret ist ein Mindestmaß an Gewaltentrennung nötig, um die Rolle der Regierenden und Gesetzgebenden Kraft zu kontrollieren. Ohne eine dritte, „autonome“ Instanz, müßte der Adressat der Menschenrechte, der Staat, sich selber richten. Trotzdem bleibt in letzter Konsequenz das Grundproblem, daß der Staat sich selber richtet, bestehen. Eine „außerstaatliche“ Instanz, z.B. ein überregionaler oder internationaler Gerichtshof für Menschenrechte, kann dieses Problem abschwächen. Die Staaten, die sich dieser Instanz unterwerfen, tun dies freiwillig. Ebenso kann die Durchsetzung eines Urteils nicht erzwungen werden; sie muß vom „Täter“ selber vorgenommen werden. Das staatliche Gewaltmonopol wird – trotz dem Recht des Individuums auf Freiheit – von den MenschenrechtsbefürworterInnen aber akzeptiert.

Die Menschen, die durch die Menschenrechte geschützt werden sollen, müssen Möglichkeiten haben, sich gegen vermeintliches Unrecht zu wehren. Dazu bedarf es 1.) des Wissens über die Rechte, 2.) den ungehinderten (und damit auch kostenlosen !) Zugang zu Beschwerde-Instanzen und 3.) eine prompte Erledigung des Anliegens. In der Praxis mangelt es selbst in

Österreich bereits am Wissen über den Inhalt der AEMR. Einige Rechte dürften sehr wohl bekannt sein, wie z.B. das „Verbot der Diskriminierung“ des Artikel 2 AEMR oder das „Recht auf Leben und Freiheit“ in Artikel 3 AEMR. Andere Rechte scheinen dagegen von einigen Staaten mit Absicht nicht wahrgenommen und auch nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden, hier wären z.B. die Artikel 22 bis 28 AEMR zu nennen in denen es um Leistungen geht, die vom Staat zu erbringen sind.

Dem Staat vorausgesetzt ist in der AEMR die „Familie“, wobei nicht näher definiert ist, was genau unter dem Begriff zu verstehen ist. Sie wird als *„natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft“* angesehen *„und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.“* (Art. 16 Z3 AEMR)

Hinter den Artikeln 2 bis 21 und 26 Z1 steht ein Weltbild, welches parlamentarische Demokratie und einen „geregelten“ Kapitalismus, als entsprechende Wirtschaftsform, als (anzustrebende) Norm festhält. Alle für diese Gesellschaftsordnung wichtigen individuellen Rechte sind darin enthalten. So regelt der Artikel 21 AEMR das Recht auf „Allgemeines, gleiches Wahlrecht“, in Ziffer 3 heißt es: *„Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.“* (Art. 21 Z3 AEMR). Weiters regelt Artikel 20 die „Versammlungs- und Vereinsfreiheit“, Artikel 19 „Meinungs- und Informationsfreiheit“, Artikel 18 „Gewissens- und Religionsfreiheit“ und Artikel 17 die „Gewährleistung des Eigentums“. Aber auch Artikel 6 bis 8 AEMR, „Anerkennung als Rechtsperson“, „Gleichheit vor dem Gesetz“ und „Anspruch auf Rechtsschutz“, sind für eine kapitalistische Wirtschaftsform unerlässlich. Das „Recht auf Bildung“ (Art. 26 Z1 AEMR), welches ein Recht auf verpflichtende (!) Elementarschulbildung beinhaltet ist für eine Demokratie enorm wichtig, da dann die zukünftigen Wähler und Wählerinnen in einem Alter, wo sie noch leicht zu beeinflussen sind, so geformt werden können, wie es für die herrschende Elite wichtig ist, um an der Macht zu bleiben und ein funktionierendes Ganzes zu sichern – daran hat der idealistische Anspruch des Artikel 26 Ziffer 2 AEMR nichts geändert. Schließlich gibt es bei Wahlen nur ein enges Auswahlpektrum, um das System stabil zu halten und den Volkswillen nicht zum Ausdruck zu bringen.

Die Artikeln 22 bis 26 alleine genommen, weisen nicht zwingend auf ein kapitalistisches Wirtschaftsmodell hin, kommen doch dem Staat eingreifende Funktion zu. Aber die oben ausgeführten Artikel sind genau auf mit Eigentum und Grundfreiheiten ausgestattete „UnternehmerInnen“ zugeschnitten, die nur in einem kapitalistischen Wirtschaftssystem diese

dominante Rolle haben. Dieser „Kapitalismus“ soll aber laut den Artikel 22 bis 26 vom Staat eingeschränkt werden, wie es einige Wohlfahrtsstaaten oder Sozialstaaten, mit durchaus regionalen Schwerpunktsetzungen, gemacht haben.

Wichtig sind die Rechte, die ein egoistisch, kapitalistisches System einschränken sollen auch für die Demokratie, da der Mensch Mitglied einer Gesellschaft ist und daher ein Recht auf „soziale Sicherheit“ hat. Ohne diese Rechte kann die Intention der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, daß *„der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen“* (Präambel, AEMR), nicht dauerhaft eingehalten werden. Daher möchten wir im Folgenden auf diese Artikel näher eingehen, zumal sie in Menschenrechtsdebatten nie erwähnt werden.

Individuelle Rechte reichen nicht aus, die vielen Facetten des Menschseins abzudecken. Der Staat ist gefordert, nicht nur zu beschützen, sondern aktiv das Gesellschafts- und Wirtschaftssystem so zu beeinflussen, daß die oben ausgeführten Ansprüchen erfüllt sind. Der Staat soll ein „Recht auf Arbeit“ (Art. 23 Z1 AEMR) sichern, die Arbeitsbedingungen angemessen sichern und Schutz gegen Arbeitslosigkeit bieten. Er muß darüber hinaus dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ (Art. 23 Z2) zum Durchbruch verhelfen, das „Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung“ (Art. 23 Z3) durchsetzen und *„wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen“* (Art. 23 Z3). Um dies zu verwirklichen hat jeder Mensch das Recht *„Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten“* (Art. 23 Z4). Die *„angemessene Entlohnung“* muß so sein, daß eine Lebenshaltung, die die *„Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung“* (Art. 25 Z1 AEMR) des arbeitenden Menschen und seiner Familie abdeckt. Im *„Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände“* (Art. 25 Z1 AEMR) hat er das Recht auf Sicherheit, die der Staat zu gewährleisten hat.

Dazu kommt das Recht auf „Erholung und Freizeit“ (Art. 24 AEMR), welches *„eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit“* und *„periodischen, bezahlten Urlaub“* (Art. 24 AEMR) beinhaltet.

Allerdings ist der Artikel 22, der die sozialen Rechte einleitet, nicht so eng gefaßt, daß sich daraus nur diese genannten Artikel ableiten ließen. Der Mensch hat Anspruch darauf *„in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.“* (Art. 22. AEMR) Dieser Artikel entspricht eher einem Ideal als einer Handlungsanleitung. Für mich können sich aus

dem Grundsatz des Artikel 22 auch Ansprüche wie ein Recht auf Grundsicherung, ein Recht auf intakte Umwelt, ein Recht auf ein Schulsystem, was auf die Menschen eingeht statt sie prägen zu wollen, Schutz vor Strukturen, die den Menschen das Denken abnehmen wollen wie Religionen, Politik, und der Regelungswut des Gesetzgebers, etc. Trotzdem es in Artikel 28 heißt, „[j]eder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“ (Art. 28 AEMR), sind solche Punkte in der Praxis nicht umgesetzt worden.

D.h., für mich steht hinter den Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein zwar relativ offenes, aber deutlich „westliches“ Weltbild. Wie kann daher der Anspruch begründet werden, daß, um den universalen Menschenrechten Geltung zu verschaffen, alle Staaten das „westliche“ Modell von Staat und Wirtschaft in den Grundzügen übernehmen müssen? Noch dazu wenn offensichtlich in den „westlichen“ Staaten die Menschenrechte auch nicht vollständig umgesetzt worden sind (siehe dazu auch das Kapitel 3)?

1.2 Internationale Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Es war äußerst langwierig, ein verbindliches Menschenrechts-Vertragswerk durch die Generalversammlung zu bekommen. Begonnen hat die Menschenrechtskommission bereits im Dezember 1947, doch die Generalversammlung wollte 1950 (GA Res. 421 (V)), auch wirtschaftliche und soziale Rechte in den Text aufnehmen. Dies kam für die USA, die sich überhaupt im Frühling 1953 von der Ausarbeitung der Menschenrechte zurückzog, nicht in Frage. Schließlich wurde 1952 beschlossen, für die Rechte der 1. Generation, die „klassischen“ Abwehrrechte, und die Rechte der 2. Generation, die Leistungsrechte, je ein separates Vertragswerk auszuarbeiten. (vgl. Opitz 2002, 69ff)

Der Wortlaut der Präambel wurde in der 640. Sitzung der Menschenrechtskommission mit 54 gegen 0 Stimmen, bei der Enthaltung der USA und Südafrikas, angenommen (vgl. Kotzur 2001, 59). Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpR) und der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (IPwskR) wurden am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung einstimmig angenommen (GA Res. 2200 A (XXI)); der IPbpR trat am 23. März 1976 in Kraft; er wurde von 147 Staaten ratifiziert. Der

IPwskR trat am 3. Jänner 1976 in Kraft; ihn haben 144⁴ Staaten ratifiziert (vgl. Opitz 2002, 70f).

1.2.1 Begründung von Universalität

Die Begründungen für die universale Geltung des IPbpR sowie des IPwskR entsprechen den Begründungen in der AEMR, wie wir sie in Kapitel 1.1.1 bereits ausgeführt haben. Es heißt in den (identen) Präambeln der Pakte, „*daß sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten*“ (Präambel, IPbpR u. IPwskR). Im Wesentlichen ist auch der Inhalt der Pakte eng an die AEMR angelehnt. Jedoch spiegelt sich das veränderte politische Kräfteverhältnis wider. So hat das Anliegen der Sowjetunion die sozialen und wirtschaftliche Rechte stärker zu betonen, weil sie die Voraussetzung für die in Anspruchnahme von bürgerlichen Rechten sind, in den beiden Präambeln ihren Ausdruck gefunden. Aber auch der Einfluß von nun unabhängigen, ehemals unter kolonialer Herrschaft stehender Staaten wird deutlich: Das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ wurde das zentrale Anliegen des Artikel 1 beider Pakte. Es lautet auszugsweise: „(1) *Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. (2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, (...). In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden. (...)*“ (Art. 1 IPbpR u. IPwskR). Hier ist davon auszugehen, daß nicht nur Staaten, sondern tatsächlich auch „Völker“ das Selbstbestimmungsrecht haben, ein Punkt, der durch die „Draft United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“ eine neue Entwicklung erfahren hat, indem sie sich nicht ausschließlich auf das Selbstbestimmungsrecht begründet (vgl. Tendis 2001, 108f u. 401ff).

Ein großer Unterschied ergibt sich aus der Rechtsverbindlichkeit der Pakte. Um sie rechtlich handhabbar zu machen, sind sie entsprechend präzise ausformuliert und enthalten Ausnahmen von den einzelnen Rechten. Einige Rechte aus der AEMR fehlen, z.B. das Recht auf Eigentum (vgl. Opitz 2002, 72). Im IPwskR ist neben dem Recht auf Arbeit, auch das Streikrecht (Art. 8 Z1d) festgeschrieben.

Das „Weltbild“, welches wir bereits in Grundzügen aus der AEMR heraus abgeleitet haben, wird durch die ausführlicheren Artikel der beiden Pakte nur unwesentlich verändert.

⁴ Stand je 18. Mai 2001 (nach Opitz 2002, 71)

Der Universalitätsanspruch dieser Pakte hat wegen der großen Zustimmung der Staaten zu diesen Deklaration großes Gewicht. Eine philosophische Begründung des Inhalts ist für den Stellenwert der Pakte nicht nötig.

2. Begründung von Universalität in regionalen Menschenrechtsdeklarationen

2.1 Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker

Die *Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker*, die auch nach dem Ort Banjul, der Hauptstadt Gambias, in der die Schlußberatungen stattfanden, *Banjul-Charta* (BC) genannt wird, wurde am 27. Juni 1981 von der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) auf ihrer 18. Sitzung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten in Nairobi, Kenia, verabschiedet (vgl. Opitz 2002, 211ff). Am 21. Oktober 1986, nach der 26. Ratifizierung, trat die Banjul-Charta in Kraft (vgl. ebd., 212f).

Da die OAU sich in ihrem Kampf gegen den Kolonialismus auf die Menschenrechte, insbesondere auf das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ (Art. 1 IPbpR u. IPwskR; siehe auch Kapitel 1.2.1), berufen hat, war es naheliegend, daß die OAU, ermutigt durch das Engagement der Internationalen Juristenkommission und der Vereinten Nationen, dem Beispiel des Europarates, der seine *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) am 4. November 1950 verabschiedete, und der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), welche ihre *Amerikanische Menschenrechtskonvention* (AMRK) am 22. November 1969 verabschiedet hatte, regionale Menschenrechtsdeklarationen zu erlassen, folgen würde (vgl. ebd., 196, 209, 212). Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als in Afrika einige neue Regime Menschenrechtsverletzungen begingen und dadurch die Legitimation der OAU drohte, untergraben zu werden.

Die Banjul-Charta enthält im Vergleich zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden Pakten der Vereinten Nationen bedeutende Besonderheiten. Sie kennt neben den Individualrechten auch kollektive Rechte (Art. 20 bis 24). Sie geht davon aus, daß „*die bürgerlichen und politischen Rechte nicht von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten getrennt werden können, weder in ihrer Konzeption noch in ihrer Universalität*“ (Präambel, BC), und räumt dem „*Recht auf Entwicklung*“ (ebd.) besondere Aufmerksamkeit ein (vgl. Opitz 2002, 213). Mit dem „*Genuß von Rechten und Freiheiten*“ (Präambel, BC) sei gleichzeitig auch die „*Übernahme von Pflichten*“ (ebd.) passiert. Dieser Pflichtenkatalog (Art. 27-29 BC) umfaßt die auch in der AEMR geäußerte Pflicht „*Rechte und Freiheiten unter angemessener Berücksichtigung der Rechte anderer* (...)“ (Art. 27 Z2 BC) wahrzunehmen, aber auch die Pflicht „*die harmonische Entwicklung der*

Familie zu schützen (...)“(Art. 29 Z1 BC) oder die Pflicht *„unter vollem Einsatz der Kräfte und Fähigkeiten zu arbeiten und die im Interesse der Gesellschaft auferlegten Steuern zu bezahlen“*(Art. 29 Z6 BC). Interessant ist auch, daß das 1993 im Rahmen der Menschenrechtskonferenz in Wien geforderte „Recht auf intakte Umwelt“ bereits in der Banjul Charta mit dem „Recht auf günstige Umwelt“(Art. 24 BC) anklingt.

2.1.1 Begründung von Universalität in der BC

Als wichtigste Begründung für die Universalität von Menschenrechten nennt die BC, *„daß sich einerseits die fundamentalen Menschenrechte aus den dem Menschen innewohnenden Eigenschaften herleiten, was ihren nationalen und internationalen Schutz rechtfertigt, und daß andererseits die Realität und die Achtung vor den Rechten der Völker unbedingt Menschenrechte garantieren sollte; (...)*“(Präambel, BC). Ebenso wichtig für die Legitimation der BC ist der Verweis auf die Charta der OAU, *„nach der ‚Freiheit, Gleichheit und Würde wesentliche Ziele zur Erfüllung der berechtigten Wünsche der afrikanischen Völker‘ sind;“*(Präambel, BC). Es sind aber auch die *„Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gebührend zu berücksichtigen“*(ebd.).

Der Universalitätsanspruch, der mit dem Verweis auf diese Dokumente übernommen wird, erfährt allerdings eine Relativierung: In der Präambel heißt es weiters, daß die *„Kraft ihrer Tradition und der Werte der afrikanischen Zivilisation (...) ihre Einstellung gegenüber den Menschenrechten und Rechten der Völker leiten und für sie charakteristisch sein soll“*(Präambel, BC). Auch der letzte Punkt der Präambel der BC relativiert den idealistischen Anspruch der Präambel. Da heißt es: Berücksichtigt werden muß trotz *„der festen Überzeugung, zum Schutz und zur Förderung der Rechte und Freiheiten der Menschen und Völker verpflichtet zu sein (...) welche Bedeutung diesen Rechten und Freiheiten traditionell in Afrika zukam“*(letzter Punkt der Präambel, BC). Erwähnenswert scheint mir nebenbei die Tatsache, daß hier von afrikanischer Zivilisation als Einzahl die Rede ist, aber immer von den Völkern in Mehrzahl. Mit dem Begriff „Völker“ in der BC sind die unabhängig gewordenen Staaten gemeint und nicht die vielen ethnischen Gruppen die in ihnen leben (vgl. Opitz 2002, 213). Die „Völker“ haben neben dem Selbstbestimmungsrecht (Art. 20 Z1 BC) bereits ein Recht auf eigene Entwicklung (Art. 22 Z1 BC). Die BC will eigene Akzente in der Gesellschaftsordnung ermöglichen, indem sie sich das Recht vorbehält, auf vorhandene Traditionen eingehen zu können – ausformuliert in der *„Pflicht des Staates, die Sittlichkeit und traditionellen Werte einer Gemeinschaft zu fördern und zu schützen“*(Art. 17 Z3 BC).

Zusammengefaßt bedeutet das: Einerseits wird die Universalität der Menschenrechte, im Sinne der AEMR und der Pakte der Vereinten Nationen, übernommen, andererseits bleibt die Möglichkeit offen, regionale Besonderheiten im Schutz für Rechte der Menschen und Völker in die Erklärung mit aufzunehmen. Die Banjul Charta erhebt einen „relativen“ „Universalitätsanspruch“ für die Staaten der OAU, die sie legitimiert hat.

2.2 Zwei Menschenrechtserklärungen aus der islamischen Welt

Im folgenden Kapitel wollen wir zwei islamische Menschenrechtsdeklaration auf ihren Universalitätsanspruch untersuchen. Da diese Erklärungen, wie es der Name schon nahelegt, durch die Religion des Islam nicht nur geprägt, sondern auch definiert wird, erscheint es uns sinnvoll, in einem kleinen Exkurs auf das Verhältnis vom Islam zur Menschenrechtsthematik einzugehen.

Eine weitere Erklärung ist die Arabische Charta der Menschenrechte, die von der Ständigen Arabischen Menschenrechtskommission des Rates der Arabischen Liga erarbeitet wurde und seit 1994 zur Ratifikation ausliegt (vgl. Oppitz 2002, 218). In dieser Arbeit können wir aus Platzgründen nicht auf die Arabische Charta eingehen.

2.2.1 Exkurs: Menschenrechte und Islam

Zu der Thematik Menschenrechte im Islam werden oft zwei unterschiedliche Positionen vertreten. Die eine Linie, die unter anderen von dem „Fundamentalisten“ (Tibi 1996, 22) Mohammed Imara oder auch vom ägyptischen Scheich Mohammed al-Ghazali vertreten wird, besagt, daß die Menschenrechte als Konstrukt der abendländischen Philosophie kolonialistische und imperialistische Mittel der westlichen Mächte seien und daher schlichtweg abzulehnen sind (vgl. Tibi 1996, 21 u. 42f), besonders drastisch kommt diese Ansicht durch Khomeini zum Ausdruck, indem er sagt: *„Was sie Menschenrechte nennen, ist nichts anderes als eine Sammlung korrupter Regeln, die von den Zionisten ausgearbeitet worden sind, um die wahren Religionen zu zerstören.“* (Zitat nach Tibi 1996, 248). Der zweite Standpunkt lautet, daß Menschenrechte im Islam schon immer durch Allah in der Scharia⁵ begründet worden sind (vgl. auch Bielefeld 2001). Das bedeute zum einen, daß die Menschenrechte nicht allein durch die westliche Philosophie

⁵ Scharia bedeute laut Koran „der Weg, den Allah in seiner Offenbarung an seinen Propheten Mohammed den Menschen zeigt.“ (Tibi 1996 191) an anderer Stelle schreibt Tibi von der Scharia als: „das „göttliche Gesetz““ (ebd. 29), er weist ebenso darauf hin, dass es sich dabei um eine Pflichtenlehre handelt (ebd. 187).

begründet worden sind, sondern schon viel früher im Islam gekannt wurden; andererseits wird damit das Argument einer Notwendigkeit von allgemeinen Menschenrechten (die westlich geprägt sind) abgelehnt, da islamisch gläubige Menschen ja ihre eigenen Menschenrechte hätten, an die sie durch die Scharia gebunden seien. Dieser Standpunkt sieht bei den Menschenrechten eine Idee dahinter, die Grundidee ist hier, daß die Menschenrechte zwar formuliert, aber nicht erfunden worden sind. Sie existieren für jeden einzelnen Menschen, allein aufgrund seines Menschseins. Das ist der naturrechtliche Anspruch und nicht nur im Islam heißen sie dann „von Gott gegebene Rechte“. „*When we speak of human rights in Islam we mean those rights granted by Allah. Rights granted by kings or legislative assemblies can be withdrawn as easily as they are conferred; but no individual and no institution has the authority to withdraw the rights conferred by Allah.*“ (Syed Abul A'la Maudoodi)

Es gibt aber zur Thematik von Islam und Menschenrechten die unterschiedlichsten Meinungen, die hier nicht verallgemeinert werden sollen. So schreibt z.B. Sabine Ripperger (1998): „*Eine allgemein akzeptierte Haltung zur internationalen Menschenrechtsdiskussion ist aufgrund der vielfältigen Gruppierungen und Meinungen in der islamischen Welt nicht zu finden.*“

Weiterführend wäre zu klären, ob die Menschenrechte, die die Scharia garantieren soll, Menschenrechte in unserem „westlichen Sinn“ darstellen. Sind es wirklich Menschenrechte, die für alle Menschen Gültigkeit haben sollen? Gibt es also einen Anspruch der Universalität? Und wenn es ihn gibt, worin wird er begründet? Sind es Rechte und nicht doch eher nur Pflichten? Und wo sind ihre Grenzen? Im Rahmen dieser Arbeit können wir nur auf die Thematik der Universalität Menschenrechte und ihrer Begründung eingehen – ohne dabei die anderen Fragen, die sich daraus ergeben, aus den Augen zu lassen.

2.2.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam (AIME) wurde vom Islamischen Rat für Europa, der europäischen Vertretung der Organisation der islamischen Konferenz (OIC), die ein Zusammenschluß islamischer Staaten ist, der UNESCO an ihrem Pariser Sitz 1981 vorgelegt (vgl. Opitz 2002, 217f). Die AIME besteht aus 23 Artikeln und einer sehr langen ausführlichen Präambel. Insgesamt ist der Charakter der Erklärung lang und umständlich, mit

vielen Bezugnahmen auf und Zitaten aus Koran und Hadith⁶. Das Ziel der AIME ist, so geht es aus der Präambel hervor, der Aufbau einer islamischen Gesellschaft, in der dann alle Menschen gleich wären.

Da es sich um eine stark religiös beeinflusste Schrift handelt, wird ein gegebener Universalitätsanspruch in erster Linie an der Freiheit des Glaubens zu messen sein, da diese Menschenrechte sonst ja nur für Muslime gelten würden. Artikel 13 der AIME postuliert das Recht auf religiöse Freiheit. Um dieses zu belegen, wird der Koran herangezogen, in dem es heißt: „*Ihr habt eure Religion und ich die meine.*“ (Koran 109,6)⁷ Dieser Satz ließe sich durchaus als ein Beleg für Religionsfreiheit argumentieren, allerdings bleibt somit die Frage ungeklärt: was wird als Religion verstanden? Sind Religionen in diesem Sinne etwa nur monotheistische Religionen und werden alle anderen Glaubensrichtungen gar nicht als Religionen verstanden? Vieles deutet darauf hin. Nur die Dhimmis⁸, genießen in der Scharia einen gewissen Schutz, Andersgläubige nicht⁹. Der Artikel 13 wird außerdem schon drastisch durch den Artikel 12 eingeschränkt. Hier heißt es: „*Jeder kann denken, glauben und zum Ausdruck bringen, was er denkt und glaubt, ohne daß ein anderer einschreitet oder ihn behindert, solange er innerhalb der allgemeinen Grenzen, die die Scharia vorschreibt, bleibt. Nicht erlaubt ist die Verbreitung von Unwahrheit (...)*“ (Art. 12 AIME) Mit „Unwahrheit“ wurde hier das arabische Wort für „Irrtum“ übersetzt, und unter „Irrtum“ wird durchaus auch der „falsche Glaube“ verstanden (Tibi 1996). Was also gilt nun, Religionsfreiheit oder Religionsausübung nur im Rahmen der Scharia?

Um einen Universalitätsanspruch in einem anderen Kontext zu finden, ziehen wir eine Bestimmung, die eine Gleichheit aller Menschen in Bezug auf die deklarierten Menschenrechte postulieren soll, heran. Der Artikel 3 Litera a der AIME bestimmt unter dem Titel: „Das Recht auf Gleichheit“: „*Alle Menschen sind vor der Scharia gleich.*“ Hier wird sofort wieder der enge Bezug zur Scharia hergestellt und des weiteren wird im Text deutlich, daß es sich hier eher um Gleichheit in Bezug auf den sozialen Status handelt. Litera b des Artikels 3 präzisiert dann auch, indem es dort heißt: „*Das Blut der Muslime ist gleichwertig.*“ Gleichheit soll also unter den Muslimen herrschen und wenn es vorhin hieß, die Menschen

⁶ Die Hadith umfasst alle Worte und Taten des Propheten Mohammed (vgl. Tibi 1996, 70)

⁷ Dieses Zitat stammt so aus der deutschen Übersetzung der AIME. In der Reclam – Ausgabe des Koran 1991 lautet der Vers 6 der 109. Sure: „Euch euer Glaube und mir mein Glaube.“

⁸ Dhimmis sind Minderheiten im Sinne von Schutzbefohlenen. Damit sind nur Christen und Juden gemeint. (Vgl. Tibi 1996 253)

⁹ Besonders drastisch stellt sich das Problem der Apostaten, d.h. der vom muslimischen Glauben „Abgefallenen“. Von einigen islamischen Rechtsgelehrten wird die Ansicht vertreten, daß die Tötung von Apostaten straffrei bleiben soll, so untere anderen Scheich Mohammed al-Ghazali, der in seinem Rechtsgutachten vor dem ägyptischen höchsten Gericht ausführte: „Jeder, der offen gegen die Anwendung der

seien vor der Scharia gleich, so doch nur mit dem Nachsatz, „*außer durch ihre Frömmigkeit*.“. Frömmigkeit scheint mir als Begriff juristisch gesehen als zu unpräzise, er ist aber wohl am ehesten religiös zu deuten.

Diese einzelnen Bestimmungen der AIME machen deutlich, daß diese Erklärung in einem islamischen Kontext entstanden ist. Eine Geltung kann also auch nur innerhalb dieses Rahmens angestrebt werden.

Wenn diese Erklärung wirklich einen Anspruch auf Universalität erhebt, was zumindest der an die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* angelehnte Titel nahe legt, so würde das gleichzeitig den Anspruch auf eine universelle Geltung der Scharia bedeuten. Dieser Anspruch ist gar nicht so abwegig. In der Präambel steht deutlich, Ziel dieser Erklärung sei die Errichtung einer islamischen Gesellschaft (*Umma*¹⁰). Mit diesem Ziel vor Augen, läßt sich auch ein Universalitätsanspruch der AIME ausmachen, wenn alle Weltbürger eine einzige *Umma* werden sollen, so ist klar, daß für diese Umma auch die Scharia allgemein gelten würde und dann macht es natürlich auch Sinn, diese Erklärung eine *allgemeine* Erklärung der Menschenrechte im Islam zu nennen.

Die Begründung für die Universalität ist in diesem Fall auf Allah zurück zuführen. Von ihm gehen die Rechte aus, er ist es, der allen Menschen diese Rechte verleiht. Im Fazit am Ende dieses Kapitels, werden wir noch einmal vergleichend auf die beiden Erklärungen eingehen.

2.2.3 Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam

Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam wurde von der OIC ausgearbeitet und 1990 von den 45 Außenministern der OIC angenommen und ratifiziert (vgl. Opitz 2002, 217f). Sie besteht aus 25 Artikeln und einer kurzen Einleitung. Wenngleich in vielen Artikeln auf die Scharia verwiesen wird, gibt es innerhalb der Erklärung keine Koranzitate. Die Artikel sind im Verhältnis zur AIME eher kurz und wirken von den Thematiken her etwas zusammengewürfelt. So gibt es beispielsweise neben den klassischen Menschenrechten aus der AEMR auch kriegsrechtliche Bestimmungen (Art. 3), ein Wucherverbot (Art.14) und ein Missionierungsverbot (Art. 10).

Das Ziel der Kairoer Erklärung ist ähnlich wie bei der AIME in der Einleitung formuliert. Die *Umma* soll die Leitung der verwirrten Menschheit übernehmen. Ein Universalitätsgedanke

Scharia eintritt, fällt vom Glauben ab und muß getötet werden..., wer einen solchen Apostaten tötet, darf straffrei ausgehen.“ (Zitat nach Tibi 1996 21)

läßt sich aus dem Artikel 1 ablesen: „...*Alle Menschen sind gleich in (sic) Sinne der grundlegenden Menschenwürde sowie der Grundrechte und Grundpflichten, ohne jede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, religiösem Glauben, politischer Zugehörigkeit, sozialem Status oder anderer Erwägungen. Wahrer Glaube ist die Garantie für den Genuß solcher Würde auf dem Weg zur Vervollkommenung des Menschen.*“
Meiner Meinung nach, stellen allerdings schon diese zwei aufeinander folgenden Sätze einen Widerspruch dar. Wenn der Genuß der Menschenwürde vom wahren Glauben abhängt, wie kann dann davor von einem Ausschluß von religiöser Diskriminierung gesprochen werden? Wie stehen sich die Begriffe des religiösen Glaubens und des wahren Glaubens aus den beiden Sätzen gegenüber? Auslegungsfragen sollen laut Artikel 25 im Sinne der Scharia gelöst werden, überdies unterstehen alle in der Erklärung aufgezählten Rechte und Pflichten der Scharia.

Auch hier steht also wieder als eindeutiges Weltbild der „Islam“ hinter der Erklärung. Der Universalitätsanspruch kann daher ebenso gut auf der Ebene des Islam zu suchen sein und ist dort im Rahmen eines Sendungsbewußtseins, das er als Religion unter anderem auch mit dem Christentum gemein hat, sicher auch zu finden.

2.2.4 Fazit

Wir meinen, im Gegensatz zu Tibi, der in der Betonung des islamischen Charakters der Menschenrechte eine Verleugnung ihrer Universalität sieht (Tibi 1996, 37), daß in den beiden behandelten islamischen Menschenrechtserklärungen über den Umweg des Islams ein Universalitätsanspruch ausgemacht werden kann. Ziel ist die Errichtung einer islamischen Gesellschaft und für eine solche Gesellschaft sind auch die islamischen Menschenrechte vorgesehen. Der Grund für ihre Universalität liegt bei Allah. Probleme der Universalisierung auch wenn diese nur innerhalb des Islam gegeben sein sollte, ergeben sich vor allem durch die religiöse Komponente dieser „Menschenrechte“. Wenn diese Rechte für alle Muslime gelten, so gelten für sie auch das sogenannte Recht auf Religionsfreiheit (AIME Art. 12 u. 13, in der Kairoer Erklärung kommt es nicht so deutlich zum Ausdruck, am ehesten noch in Artikel 18 („*Recht auf Sicherheit seiner selbst, seiner Religion...*“) und Artikel 1, wo es heißt: „*Alle Menschen sind gleich (...) ohne Diskriminierung aufgrund von (...) religiösem Glauben.*“
Wenn aber gleichzeitig beiden Erklärungen die Scharia zugrunde liegt, deren praktizierte Auslegung die Verfolgung von konvertierten Muslimen zuläßt, dann ist Religions- bzw.

¹⁰ Die Umma ist nach Tibi die Gemeinschaft der Gläubigen (Tibi, 1996 S.25) bzw. im klassischen Sinn die

Glaubensfreiheit damit nicht garantiert. Und ein Universalitätsanspruch kann so nicht ernsthaft begründet werden.

3. Widerlegter Universalitätsanspruch

Gilt die Legitimation der Menschenrechte auch dann noch, wenn ein Staat eine Deklaration ratifiziert hat, sich dann aber gänzlich anders verhält?

In der *Vienna Declaration and Programme of Action* (VDPA) vom 25. Juni 1993 der in Wien abgehaltenen World Conference on Human Rights wird die Universalität der Menschenrechte, im Sinne der AEMR und der UN-Pakte, bestätigt: „*The universal nature of these rights and freedoms is beyond question.*“ (Z1 VDPA) Trotzdem sind Staaten, die sich zu diesem Grundsatz bekennen, wie z.B. die USA, mit ihrer Auslegung und Anwendung der Menschenrechte höchst selektiv. Michael Ignatieff, Professor für Menschenrechte in Harvard, stellte treffend fest: „*Die Verteidigung der Menschenrechte erfordert einen Diskurs, der auf internationalem Recht und moralischen Verpflichtungen basiert, und auf einen solchen pflegen die Amerikaner gemeinhin nur im Ausland zu setzen.*“ (Ignatieff 2002, 12f) In der politischen Praxis gehören universale Menschenrechte nicht zu den wichtigen Handlungsleitenden Prinzipien. „*Der bloße Gedanke, dass US-amerikanische Rechtsvorstellungen an internationalen Richtlinien gemessen werden sollten, ist für viele Amerikaner eine Zumutung, unpatriotisch und nichtig*“ (ebd.), schreibt Michael Ignatieff. Rechte werden eingehalten, wenn sie gerade ins Konzept passen, sonst nicht. Dafür möchten wir einige der unzähligen Beispiele angeben.

Die USA haben gegenüber der Sowjetunion immer wieder Artikel 13 Ziffer 2 AEMR angeführt, „*Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen (...)*“, um gegen die Verhinderung der Ausreise jüdischer Bürger zu protestieren (vgl. Chomsky 2001, S. 12f). Der Rest des Satzes von Ziffer 2, „*(...) und in sein Land zurückzukehren*“, wurde allerdings weggelassen, weil da auch das Recht der Palästinenser, in ihre Heimat zurückzukehren oder Entschädigungen zu erhalten, angesprochen wird und was die UN-Generalversammlung in der einstimmig angenommenen Resolution 194 vom 11. Dezember 1948 bereits so ausgelegt hat (vgl. Chomsky 2001, S. 12f). Auf dieses Recht ist seitdem regelmäßig hingewiesen worden, u.A. in der VDPA in Ziffer 23. Dieses Recht haben die USA mit ihrer massiven Unterstützung Israels stets ignoriert.

Ein anderes Beispiel für die Relativität der Menschenrechtsanwendung der USA ist das unilaterale Embargo gegen Kuba, welches die Menschenrechtsverletzungen auf Kuba stoppen will. Seit über 40 Jahren erlaubt es selbst den Import von Nahrungsmitteln und

Medikamenten nicht. Dadurch kam es zu ernsthaften Ernährungsdefiziten und zum Ausbruch von Hirnkrankheiten bei einigen 10.000 Menschen. Trotzdem haben die USA ihr Embargo 1992 massiv ausgeweitet (vgl. Chomsky 2001, S. 36ff).

Gegensätzlich verhielten sich die USA, als die Organisation Amerikanischer Staaten nach dem (US-unterstützten) Militärputsch 1991 auf Haiti Sanktionen gegen die Insel verhängte. Sie genehmigte Sonderregelungen für US-Firmen und die US-Regierung und machte das Embargo wegen dieser offiziell genehmigten Öllieferungen an das Militärregime wirkungslos, wie das US-Justizministerium zugibt. Der Ölkonzern Texaco wurde dafür extra straffrei gestellt (vgl. Chomsky 2001, S. 34f).

Gleichzeitig steht in einer von den USA unterstützten Resolution an den UN-Sicherheitsrat, daß „die absichtliche Verhinderung der Lieferung von Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern“(zitiert nach Chomsky 2001, 39) an die Zivilbevölkerungen „eine Verletzung des internationalen humanitären Rechts“(ebd.) darstellt und daß „diejenigen, die solche Handlungen begehen oder anordnen, für diese Akte individuell verantwortlich gemacht werden müssen“(ebd.). Dabei ging es um Bosnien-Herzegowina (vgl. ebd.).

Ein in Zeiten des „Internationalen Terrorismus“ bezeichnendes Beispiel ist ein Fall, den Nicaragua vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag gebracht hat. Nicaragua versuchte sich damit gegen die Intervention der USA, in dessen Folge 29.000 Menschen umkamen, zu wehren. Der IGH entschied am 27. Juni 1986 Sinne Nicaraguas und verurteilte „die illegale Gewaltanwendung“(zitiert nach Chomsky 2001a, 14f) durch die USA. Die US-Regierung weigerte sich jedoch das Urteil anzunehmen und eine Entschädigungssumme zu zahlen. Die USA erkennt den IGH nicht mehr an. (vgl. Chomsky 2001a, 14f)

Johan Galtung und Dietrich Fischer (2002, 23) haben ausgerechnet, daß die USA seit 1945 67-mal im Ausland interveniert haben. 12 Mio. Menschen wurden dabei getötet, rund die Hälfte geht auf die Kriege des Pentagons, die andere Hälfte auf das Konto der CIA und ihre verdeckten Operationen. Daß die universal gültigen Menschenrechte reine Rhetorik oder Mittel zum Zweck sind, ist, so hoffen wir, zweifelsfrei klar geworden.

Gerade nach den Terroranschlägen der Al Qaida am 11. September 2001 haben einige Staaten unter dem Stichwort „Antiterrormaßnahmen“ Einschränkungen der Grund- und Menschenrechte vorgenommen. Zum Beispiel das neue Anti-Terror-Gesetz von US-Justizminister John Ashcroft erlaubt es den „zuständigen Behörden, mutmaßliche Terroristen

auf unbestimmte Zeit festzuhalten, zu deportieren, in Isolationszellen zu sperren, ihren Brief-, Telefon- und E-Mail-Verkehr zu überwachen, Hausdurchsuchungen ohne richterliche Erlaubnis durchzuführen und dergleichen mehr.“(Ramonet 2002, 1)

Bleibt zu hoffen, daß gerade jetzt die Menschen erkennen, wie Wichtig Kontrolle der regierenden Elite und ihrer Politik ist und eine „Demokratie“ fordern, die dem Namen auch gerecht wird. Falls sich aber zu viele Menschen mit der folgenden Aussage des CNN-Kommentators Tucker Carlson identifizieren können, ist das Projekt von universal gültigen sowie von regional gültigen Menschenrechten gescheitert: *„Folter ist nicht gut. Aber der Terrorismus ist schlimmer. Deshalb ist Folter unter bestimmten Umständen das kleinere Übel.“*(zitiert nach Ramonet 2002, 1)

Resümee

Abschließend möchten wir die zentralen Ergebnisse unserer Überlegungen, welche in den einzelnen Kapiteln bereits ausführlicher behandelt worden sind, vergleichend darstellen. Alle von uns herangezogenen Menschenrechtserklärungen sind nicht universal.

Den drei internationalen Deklarationen stehen 2 Dimensionen für die Universalität der Menschenrechte im Weg:

- 1.) Die Menschenrechtsartikel der AEMR und der beiden UN-Pakte, aber auch die AIME sowie die Kairoer Erklärung, zielen auf die Verwirklichung einer bestimmten, eingeschränkten Gesellschaftsordnung ab.
- 2.) Die Artikel werden von den Vertragsstaaten beliebig eingehalten oder ignoriert, die Bedingung von Allgemeinheit, daß der Inhalt der Deklarationen von großer, unabänderlicher Bedeutung für die Menschheit ist und die Rechte unveräußerlich seien, wird von denen, die dies propagieren nicht einmal selber geglaubt. Es handelt sich um reine Rhetorik, die je nach „nationalem Interesse“ eingesetzt wird oder auch nicht.

Die BC, als regionale Menschenrechtsdeklaration, stellt einen „relativen“ Universalitätsanspruch „ihrer“ Menschenrechte. Die Universalität der Menschenrechte wird durch die Berücksichtigung eines regionalen und historischen Kontextes relativiert.

Aber, auch wenn es für die Universalität von Menschenrechten keine ausreichende philosophische Begründung gibt, so hat der globale Diskurs um die Menschenrechte doch etwas bewirkt: Menschenrechte waren auf dem besten Weg, zu einer zwingenden überstaatlichen Legitimation für Staaten zu werden. Dieser Paradigmenwechsel (Kotzur 2001,175), daß ein Staat für die Menschen da sein soll, wurde allerdings durch die Reaktionen einiger bedeutender Staaten auf die „Ereignisse des 11. 9.“ unterbrochen, wenn nicht gar rückgängig gemacht.

Anhang 1: Key Human Rights Documents

International Declarations and Conventions:

- Σ Universal Declaration of Human Rights
- Σ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.
- Σ International Covenant on Civil and Political Rights.
- Σ United Nations Declaration on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
- Σ Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples
- Σ Declaration on the Elimination of Discrimination against Women
- Σ Declaration of the Rights of the Child
- Σ Declaration on the Protection of All Persons from Being Subjected to Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
- Σ Freedom of Association and Protection of the Right to Organize Convention
Convention (No. 87) concerning Freedom of Association and Protection of the Right to Organize
- Σ Declaration on Social Progress and Development
- Σ Declaration on the Promotion among Youth of the Ideals of Peace, Mutual Respect and Understanding between Peoples
- Σ Declaration of the Principles of International Cultural Co-operation
- Σ Declaration on the Human Rights of Individuals Who are not Nationals of the Country in which They Live
- Σ Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief
- Σ Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious or Linguistic Minorities
- Σ Declaration on the Elimination of Violence against Women
- Σ Declaration on the Protection of All Persons from Enforced Disappearance
- Σ Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power
- Σ Declaration on the Right and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms
- Σ Universal Declaration on the Human Genome and Human Rights
- Σ Declaration on the Rights of Disabled Persons
- Σ Declaration on Territorial Asylum

Regional Documents:

- Σ African Charter on Human and Peoples' Rights

- Σ African Charter on the Rights and Welfare of the Child
- Σ The Addis Ababa Document on Refugees and Forced Population Displacements in Africa
- Σ The Dar es Salaam Declaration on Academic Freedom and Social Responsibility of Academics
- Σ The Kampala Declaration on Intellectual Freedom and Social Responsibility
- Σ The Khartoum Declaration on Africa's Refugee Crisis, September
- Σ Arab Charter on Human Rights, Council of the League of Arab States, Cairo The
- Σ Cairo Declaration on Human Rights in Islam
- Σ Charter of the Organization of American States
- Σ Declaration on a Code of Conduct for Inter-African Relations, Assembly of Heads of State and Government
- Σ Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms

Quelle: Human Rights at Harvard: <http://www.humanrights.harvard.edu/documents/key.htm>

Literatur

Bielefeld, Heiner: Moderne Menschenrechte als Aufgabe für Christen und Muslime; in: <http://allserv.rug.ac.be/~hdeley/bielefeldt3.htm> (26. 11. 2001)

Chomsky, Noam; 2001: Die politische Ökonomie der Menschenrechte; Grafenau

Chomsky, Noam; 2001a: Warum sie uns wirklich hassen, Der Terror und die Fehler der Vergangenheit; in: Le Monde diplomatique, Nr. 6626 vom 14. 12. 2001, Seite 14-15; Onlineausgabe: <http://monde-diplomatique.de/pm/.searchMask>

Galtung, Johan und **Fischer**, Dietrich; 2002: Ein Zirkel der Gewalt ... ; in: Der Standard, 16. 9. 2002, Kommentar der Anderen, S. 23

Ignatieff, Michael; 2002: Die Moral und ihr Preis, Über das Dilemma mit den Menschenrechten; in: Le Monde diplomatique Nr. 6798 vom 12. 7. 2002, Seite 12-13; Onlineausgabe: <http://monde-diplomatique.de/pm/.searchMask>

Koran; 1991: Reclam-Ausgabe, Stuttgart

Kotzur, Markus; 2001: Theorieelemente des internationalen Menschenrechtsschutzes, Das Beispiel der Präambel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; Schriften zum Völkerrecht Band 143; Berlin

Maudoodi, Syed Abul A'la: Human Rights: The West And Islam; in: <http://www.jamaat.org/islam/HumanRightsPolitical.html> (26. 11. 2001)

Opitz, Peter J.; 2002: Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert, Geschichte und Dokumente; München

Ramonet, Ignacio; 2002: Freiheit Ade!; in: Le Monde diplomatique, Nr. 6647 vom 11. 1. 2002, Seite 1; Onlineausgabe: <http://monde-diplomatique.de/pm/.searchMask>

Ripperger, Sabine; 1998: Islam und Menschenrechte – eine Internationale Konferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin, Wirkliche Gleichstellung bei Menschenrechten für alle UNO-Mitgliedsstaaten angemahnt; in: <http://lbs.hh.schule.de/ethno/global/mensch-130.html> (26. 11. 2001)

Tendis, Karl-Heinz; 2001: Diskussion einer Neu-Legitimation der Menschenrechte, Relativistische und universalistische Elemente der Menschenrechte in neueren „westlichen“ politikwissenschaftlichen und philosophischen Theorien sowie im „Nord-Süd-“ Diskurs; Beiträge zur Geschichte, Politik und Kultur der Späten Neuzeit, Band 4; Göttingen

Tibi, Bassam; 1996: Im Schatten Allahs, Der Islam und die Menschenrechte; München

Verwendete Deklarationen

AEMR: *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, GA Resolution 217 A (III); in: Randelzhofer, Albrecht (Hg.); 1998: VölkerR, Völkerrechtliche Verträge; 8. Auflage, Beck-Texte im dtv, Nördlingen

AEMR nach OHCHR: *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, GA Resolution 217 A (III); in: webseite des Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR); Geneva, Switzerland; <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm>

AIME: *Allgemeine Erklärung der Menschenrecht im Islam* vom 19. September 1981; in: Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen; Bundeszentrale für politische Bildung; 3. Auflage; Bonn 1993

BC: *Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker* vom 27. Juni 1981; in: Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen; Bundeszentrale für politische Bildung; 3. Auflage; Bonn 1993

IPbpR: *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte* vom 19. Dezember 1966, GA Resolution 2200 A (XXI); in: Randelzhofer, Albrecht (Hg.); 1998: VölkerR, Völkerrechtliche Verträge; 8. Auflage, Beck-Texte im dtv, Nördlingen

IPwskR: *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* vom 19. Dezember 1966, GA Resolution 2200 A (XXI); in: Randelzhofer, Albrecht (Hg.); 1998: VölkerR, Völkerrechtliche Verträge; 8. Auflage, Beck-Texte im dtv, Nördlingen

Kairoer Erklärung: *Die Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam* vom 5. August 1990; in: Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen; Bundeszentrale für politische Bildung; 3. Auflage; Bonn 1993

UN-Charta: *Charta der Vereinten Nationen* vom 26. Juni 1945; in: Randelzhofer, Albrecht (Hg.); 1998: VölkerR, Völkerrechtliche Verträge; 8. Auflage, Beck-Texte im dtv, Nördlingen

VDPA: *Vienna Declaration and Programme of Action* vom 25. Juni 1993 der UN-World Conference on Human Rights; in: [http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.CONF.157.23.En?OpenDocument](http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.CONF.157.23.En?OpenDocument)